

das Verdienst des Präsidenten der Verfassunggebenden Versammlung *Cyril Ramaphosa* und seines Stellvertreters *Leon Wessels* sowie einer vorzüglich arbeitenden Verwaltung unter der Leitung von *Hassan Ebrahim*. Die Botschaft, die von diesem Verfassungswerk ausgeht, lautet also »Gute Hoffnung am Kap« – Hoffnung und Beispiel auch für eine Welt, in der Konflikte zwischen Menschen unterschiedlicher Sprache, Kultur, Religion oder Volkszugehörigkeit noch immer gewaltsam ausgetragen werden – ob in Bosnien, Nordirland, Ruanda, Sudan oder anderswo. Wenn der Regenbogen nach den Worten von Erzbischof Tutu wirklich das Symbol der Einheit einer neuen, allmählich zusammenwachsenden Nation unterschiedlicher Rassen, Farben und Kulturen ist, dann hat er durch die neue Verfassung Südafrikas jedenfalls ein sicheres Fundament erhalten.

Gerhard Czermak Crux bavarica

Der BayVerfGH, das BVerfG, das Kreuz im Klassenzimmer und die religiös-weltanschauliche Neutralität*

I. Voraussetzungen und Vorgeschichte der neuesten Entscheidung des BayVerfGH

1. Am 1. 8. 1997 verkündete die Präsidentin des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs die ohne Sondervotum ergangene Entscheidung, das sogenannte Kruzifix-Gesetz vom 23. 12. 1995¹ sei mit der Bayerischen Verfassung (BV) vereinbar. Die dagegen erhobenen Popularklagen – eine bayerische Besonderheit – seien daher abzuweisen. Als sie die Begründung vortrug, mochte man sich an folgende, vor nicht langer Zeit ausgesprochene, aber auch nicht neue Erkenntnis von Horst Sendler erinnern: »Leider wird man Lamprecht² zustimmen müssen, daß nur wenige die Kunst beherrschen dürften, die eigene Weltanschauung samt Vorverständnis zurückzustellen, und viele sich solcher individuellen Einflüsse nicht einmal bewußt sind und sie daher unkontrolliert in ihre Entscheidung einfließen lassen.«³ Nun, so ganz unbewußt konnten sich die neun Richter, hauptberuflich sämtlich in höheren und höchsten Gerichtspositionen tätig, der Probleme nicht gewesen sein. Waren sie doch ausdrücklich darauf und umfassend auf die juristischen Fragen der Religionsfreiheit und Bindungswirkung der Entscheidungen des BVerfG hingewiesen worden.

2. Das BVerfG hatte bekanntlich am 16. 5. 1995⁴ entschieden, Kreuze bzw. Kruzifixe in staatlichen Schulen verstießen gegen die Glaubensfreiheit aller Andersdenkenden wie überhaupt gegen die religiös-weltanschauliche Neutralität des Staats. Sie hätten jedenfalls auch religiösen Charakter, und in Glaubenssachen dürfe sich der Staat nicht einmischen. Verfassungsunmittelbare Rechtfertigungsgründe für einen solchen Eingriff in ein Grundrecht ohne Gesetzesvorbehalt lägen nicht vor, insbesondere ergäben sie sich nicht aus Art. 7 I GG oder Rechten der Befürworter des Glaubens-

* Zu BayVerfGH NJW 1997, 3157, E.v. 1. 8. 1997. Skriptschluß 19. 8. 1997.

1 Gesetz zur Änderung des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 23. 12. 1995, GVBl 1995, 850 (Einfugung eines neuen Art. 7 Abs. 3 in das EUG); in Kraft seit 1. 1. 1996.

2 Vom Mythos der Unabhängigkeit, 1995.

3 H. Sendler, NJW 1995, 2464/2466 in einer Bespr. des o. g. Buches.

4 BVerfGE 93, 1 = NJW 1995, 2477; vgl. meine Kurzfassung der wesentlichen Beschußgründe in NJW 1995, 3347/3349 f.

symbols. Daher erklärte das BVerfG die einschlägige Vorschrift einer bayerischen Rechtsverordnung für ungültig. Diese Volksschulordnung vom 21. 6. 1983 – keine acht Jahre nach der (bindenden!) Entscheidung des BVerfG mit Festlegung der bloßen Kulturchristlichkeit der sogenannten christlichen Gemeinschaftsschule in Bayern ergangen – hatte in § 13 I 3 gelautet: »In jedem Klassenzimmer ist ein Kreuz anzubringen.«

3. Zur Ersetzung dieser ungültigen Vorschrift beschloß der Landtag bereits am 13. 12. 1995 nach heftigen Debatten gegen den so gut wie geschlossenen Widerstand der Opposition folgende Regelung, die seit dem 1. 1. 1996 »erfolgreich«⁵ in Kraft ist:

1. Angesichts der geschichtlichen und kulturellen Prägung Bayerns wird in jedem Klassenraum ein Kreuz angebracht. 2. Damit kommt der Wille zum Ausdruck, die obersten Bildungsziele der Verfassung auf der Grundlage christlicher und abendländischer Werte unter Wahrung der Glaubensfreiheit zu verwirklichen. 3. Wird der Anbringung des Kreuzes aus ernsthaften und einsehbaren Gründen des Glaubens oder der Weltanschauung durch die Erziehungsberechtigten widersprochen, versucht der Schulleiter eine gütliche Einigung. 4. Gelingt eine Einigung nicht, hat er nach Unterrichtung des Schulamts für den Einzelfall eine Regelung zu treffen, welche die Glaubensfreiheit des Widersprechenden achtet und die religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen aller in der Klasse Betroffenen zu einem gerechten Ausgleich bringt; dabei ist auch der Wille der Mehrheit soweit möglich zu berücksichtigen.

4. Ein Problem ist es schon, wenn man das Gefühl haben kann, der Verfassungsgerichtshof eines Landes sei so zusammengesetzt, als ob die – jedenfalls nach ihrem Selbstverständnis – staatstragende politische Partei in einer hochpolitischen Angelegenheit quasi in eigener Sache entscheide. »Alle Richter am Verfassungsgerichtshof mit CSU-Ticket«, schrieb die führende Münchner Zeitung am Tag nach der mündlichen Verhandlung.⁶ Der Grund ist der, daß in Bayern bekanntlich seit Jahrzehnten ein- und dieselbe politische Partei mit absoluter Landtagsmehrheit herrscht. Die in Popularklageverfahren (die keine persönliche Betroffenheit erfordern) zuständigen neun Berufsrichter werden aber nach einem vorangegangenen geheimen Vorauswahlverfahren vom Landtag mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache gewählt. Es hat daher seit Jahrzehnten in Bayern kein berufsrichterliches Mitglied des VerfGH gegeben, das nicht von der CSU vorgeschlagen gewesen wäre.⁷ Im Streitfall hatte zudem die Präsidentin des VerfGH zu einem Zeitpunkt, als der Wortlaut des neuen Gesetzes im wesentlichen feststand und bereits mit einer Anrufung des VerfGH zu rechnen war, an einer so gut wie parteipolitischen Tagung teilgenommen, deren Ziel ausweislich der Einladung von vornherein auf eine scharfe Kritik des Kruzifix-Beschlusses des BVerfG gerichtet war.⁸ Auch hatte sie es ausdrücklich gebilligt, daß an den streitigen Popularklageverfahren nur die beiden Großkirchen beteiligt wurden, Eltern- und Lehrerverbände sowie bürgerrechtliche und andere Organisationen jedoch nicht. Ein anderer Richter war früher Präsident des Landeskomitees der Ka-

5. S. erste Hinweise zur Schul- und Gerichtspraxis bei G. Czermak, *Betrifft Justiz* 1997, 16, 18 ff.

6. SZ v. 8. 7. 1997.

7. In anderen Verfahrensarten wirken auch nichtberufsrichterliche Mitglieder mit, die von den anderen Landtagsfraktionen benannt wurden (Verhältniswahlrecht, s. Art. 4 BayVerfGHG).

8. 25. Münchner Expertengespräch am 2. 11. 1995 der Hanns-Seidel-Stiftung zum Thema »Wertekonsens in der Demokratie«, Untertitel »Christliche Grundwerte, religiöse Symbole, staatliche Toleranz«. In der Einladung war zu lesen: »Was mit dem Karlsruher Beschuß letztlich in Frage gestellt wird, sind Grundlagen der liberalen Gesellschaft und des demokratischen Verfassungsstaats, die in christlich-abendländischen Traditionen wurzeln ... Das Grundgesetz wie auch die Verfassung des Freistaats Bayern beruhen auf einem christlichen Wertefundament, bzw. sind Ausdruck einer christlichen Werteverordnung. Unser Verfassungsrecht ist ... Ausdruck eines gewachsenen und überlieferten Wertekonsenses, mit dem der liberale, demokratische Staat steht und fällt.« Vgl. im übrigen die Tagungsdokumentation in den Politischen Studien, Sonderheft 2/1995. Dort ist übrigens S. 4 die Präsidentin des VerfGH, neben Kardinal Wetter sitzend, abgebildet.

tholiken in Bayern und als solcher recht forsch gewesen. Das harte Vorgehen der Justiz in den berühmten »Memminger Prozessen« hatte er gutgeheißen. Ablehnungsanträge gegen diese Richter hatten keinen Erfolg, weil, so hieß es, kein Grund vorlag, der geeignet war, Mißtrauen gegen ihre Unparteilichkeit zu rechtfertigen. Ein weiterer Richter war Vorsitzender desjenigen Senats des BayVGH gewesen, dessen Entscheidung vom 3. 6. 1991⁹ vom BVerfG 1995 aufgehoben wurde. Nicht einmal Prozeßkostenhilfe wurde gegeben, für so aussichtslos sah man die Sache damals an.

Die Voraussetzungen für einen Erfolg der Popularklagen waren also nicht günstig.

II. Kernthesen und Defizite der Entscheidung des BayVerfGH

1 a) Die 25 Seiten maschinenschriftliche Gründe enthalten zwei große Bereiche: einen zur *Neutralitätsproblematik* und einen Grundrechtsteil. Wer nun aber meint, über das Wesen der Religionsfreiheit der BV Vertieftes zu erfahren, sieht sich enttäuscht. Das Neutralitätsprinzip wird, das ist das Einfachste, im Begriffsnebel belassen. Der VerfGH befaßt sich insbesondere nicht mit der bisherigen Rechtsprechung des BVerfG, das 1965 unter Zitierung einer ganzen Reihe von GG-Artikeln seine schöne – wenngleich konkret erläuterungsbedürftige – Formulierung gefunden hat: »Das GG legt . . . dem Staat als Heimstatt aller Bürger ohne Ansehen der Person weltanschaulich-religiöse Neutralität auf. Es verwehrt die Einführung staatskirchlicher Rechtsformen und untersagt auch die Privilegierung bestimmter Bekenntnisse.«¹⁰ Da hätte es etwa nahegelegen, eine Formulierung wie die von Martin Heckel von der »staatlichen Äquidistanz gegenüber konkurrierenden Forderungen der Religionsgesellschaften«¹¹ zu verwenden. Das hätte es freilich noch schwieriger gemacht, trotz des angenommenen religiösen Symbolgehalts die gesetzliche Neuregelung mit dem Neutralitätsprinzip in Einklang zu bringen. Darin besteht übrigens ein deutlicher Fortschritt des VerfGH gegenüber zahlreichen Kritikern des BVerfG, die mit allen Mitteln das religiöse Kreuzsymbol zu einem säkularen bloßen Kultursymbol umzudefinieren trachten, um das Kreuz halten zu können. So ist übrigens auch der Landesgesetzgeber verfahren. In der Begründung des Gesetzentwurfs und in den Landtagsdebatten wurde von der Mehrheitsfraktion zwar immer wieder deutlich der (staatstragende) religiöse Zweck des Kreuzsymbols in den Vordergrund gestellt¹², obwohl gerade dieser der Grund für das Verdict des BVerfG gewesen war. In Satz 1 der Neuregelung ist davon aber, wohl um den offenen Konflikt mit dem BVerfG zu vermeiden, nichts zu spüren. Er ist rein säkular. S. 2 ist demgegenüber viel zwiespältiger, doch immerhin verfassungskonform auslegbar. Das sei hier nicht näher dargelegt¹³, sondern nur festgestellt, daß auch die BV weder eine christliche noch auch nur teilweise religiöse Verfassung ist.¹⁴ Die *einige* Bestimmung der BV mit zumindest verbal religiösem Charakter, Art. 135 betreffend die Unterrichtung und Erziehung der Volksschüler in den sogenannten christlichen Gemeinschaftsschulen nach den Grundsätzen der christlichen Bekenntnisse, wurde ja vom BVerfG 1975 GG-konform dahin »ausgelegt«, daß die Schüler gerade *nicht* nach den gemein-

⁹ BayVGH NVwZ 1991, 1099; hierzu G. Czermak, KJ 1992, 46/58 ff.

¹⁰ BVerfGE 19, 206/216.

¹¹ M. Heckel, DVBl 1996, 453/472.

¹² Landtagsdrucksache 13/2947 vom 24. 10. 1995; Plenarprotokolle 13/30, 2099 ff. und 13/36, 2502 ff.

¹³ S. zur Gesamtproblematik des Kruzifix-Gesetzes naher G. Czermak, DOV 1997:E.

¹⁴ Zur rechtlichen Irrelevanz der Nominatio Dei in den Praambeln deutscher Verfassungen statt aller eingehend M. H. Müller, ThurVBl 1994, 176–181.

christlichen Grundsätzen, also im Geist des Christentums, erzogen werden dürfen.¹⁵ Vielmehr wurde nur eine kulturchristliche Akzentuierung des rein säkularen Unterrichtsguts zugelassen, so daß nur die christliche Bezeichnung als leere Hülse verblieb: ein nicht ehrlicher Kompromiß, der der bayerischen Schulverwaltung eine verfassungswidrige, dezidiert christliche Schulpolitik erleichterte.¹⁶ Bei Beachtung dieser Rechtsprechung des BVerfG ergibt sich also auch kein teilweise religiöser Charakter der BV.

b) Der VerfGH verfährt nun überraschend: Einerseits erkennt er, entgegen dem Großteil der Kritiker des BVerfG und im Hinblick auf den zu überprüfenden Gesetzesentwurf ohne Not, wie das BVerfG zutreffend an, daß das Kreuz im Klassenzimmer nicht bloß als Kultursymbol zu verstehen ist¹⁷, sondern zumindest auch als das zentrale Zeichen des Christentums aufgefaßt werden kann. Er stellt auch zutreffend auf das Verständnis des jeweiligen Betrachters ab. Damit steht er aber vor der paradoxen Aufgabe, das religiöse Symbol mit dem Neutralitätsprinzip vereinbaren zu müssen. Das ist aber nach der BV schon deswegen nicht möglich, weil sie *in einer ganzen Reihe von Bestimmungen religiöse und nichtreligiöse Weltanschauungen ausdrücklich gleichstellt*: Art. 107 (Glaubensfreiheit; in mehreren Absätzen); Art. 111 a Abs. 1 (Rundfunkfreiheit); Art. 127 (Kindererziehung); Art. 133 (Bildung); Art. 142 Abs. 3 und 143 Abs. 1 mit 3 (religiös-weltanschauliche Gemeinschaften). Der Bay-VerfGH behilft sich damit, daß er *diese Vorschriften* – auf die er ausdrücklich aufmerksam gemacht worden war – *schlicht ignoriert und das Neutralitätsprinzip* wie folgt *denaturiert*: Der in ihm enthaltene Gleichheitsatz gebietet nur unsachliche Differenzierungen. Sachliche Differenzierungen wie die Tradition, die Kulturhöheit der Länder, die Mitgliederzahl und Bedeutung der Religionsgemeinschaften sowie die Akzeptanz der Schulorganisation durch die Eltern und das (nicht definierte) Toleranzgebot mit seiner Ausgleichsfunktion könnten bzw. müßten aber berücksichtigt werden. Man muß dann nur noch mit dem auch vom VerfGH verbal akzeptierten Missionsverbot fertig werden. Das geht aber – laut Gerichtshof – ganz einfach. Denn das Kreuz übt ja keinerlei geistigen Zwang aus, es wird nicht für verbindlich erklärt und verlangt niemandem eine bejahende Haltung oder gar ein aktives Verhalten ab. Auf weltanschauliche oder gar konfessionelle Inhalte legt sich der Staat mit dem christlich-religiösen Symbol auch *nicht ausnahmslos* fest, ist er doch offen für andere Richtungen. Mit einem so entleerten Neutralitätsgrundsatz ist das Hauptsymbol des christlichen Glaubens daher vereinbar.

2. Steht somit der Neutralitätsgrundsatz nicht entgegen, so bedarf es nur noch einiger grundrechtlicher Überlegungen. Freilich: Man gibt ehrlich zu, daß der Staat mit der grundsätzlichen Anordnung von Kreuzen »den christlichen Bekenntnissen und ihrem Glaubenssymbol eine besondere Stellung« einräumt. Das schadet aber nicht, heißt es, gewährleistet doch die Widerspruchsregelung (die besonders im Mittelpunkt der Kritik von 10 Popularklägern der Landtagsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN stand) einen schonenden Ausgleich. Braucht doch ein Widersprechender lediglich in objektiv nachvollziehbarer Weise der Schulleitung darzulegen, daß sich für ihn *durch den Anblick eines Kreuzes ein ernsthafter und unausweichlicher Glaubens- oder Weltanschauungskonflikt ergibt*, der für ihn eine *unzumutbare innere*

¹⁵ BVerfGE 41, 65. Der an dieser Entscheidung beteiligte Richter Helmut Simon erklärte am 6. 10. 1996 in Bad Boll, man habe die christliche Schule nur mit Ach und Krach gehalten.

¹⁶ Ausführlich G. Czermak, KJ 1992, 46ff.; L. Renck, NVwZ 1991, 116 ff. und KJ 1994, 488 ff.

¹⁷ Was es auch noch nie war. Bei dieser Behauptung handelt es sich um eine reine Zweckerfindung der bayerischen Protagonisten des christlichen Abendlandes, dessen begriffliche Bedeutung angesichts der Vielfältigkeit und Widerspruchlichkeit der abendländischen Kultur wohlweislich nie zu definieren versucht wurde.

Belastung bedeutet, und schon kann er sich, spätestens nach Durchlaufen der Schulverwaltungs- und Gerichtsinstanzen, auch als Einzelner durchsetzen. Einschränkend wird aber hinzugefügt, es müsse schon eine *unerträgliche Situation* vorliegen, was angesichts der generellen Toleranzpflicht und der für Andersdenkende aufgeschlossenen gesellschaftlichen Entwicklung (sinngemäß) wenig wahrscheinlich sei. Jedenfalls handele es sich aber um einen schonenden Ausgleich der widerstreitenden Grundrechtspositionen.

3. Der besondere Clou dieser Art von Beweisführung ist neben der zum Teil verblüffenden Ehrlichkeit die mutige *Behauptung, ein Widerspruch zur Entscheidung des BVerfG liege nicht vor*, da die dort angeblich lediglich beanstandete Unausweichlichkeit der ursprünglichen Regelung aufgrund der Widerspruchsklausel nicht mehr bestehe. Eine Vorlagepflicht gem. Art. 100 GG bestehe daher nicht. Diese Vorgehensweise ist nicht nur kühn, sondern *kommt praktisch einer Veralberung des BVerfG gleich; ein in der Geschichte der Bundesrepublik bisher einmaliger Vorgang*. »Souverän« ignoriert der VerfGH nämlich, daß das BVerfG mehrfach die formale Gleichberechtigung der verschiedenen weltanschaulichen Richtungen betont; daß es jegliche einseitige religiös-weltanschauliche Einflußnahme verbietet, um das forum internum zu schützen; daß es gerade keinerlei verfassungsrechtliche Rechtfertigung solcher Beeinträchtigungen anerkennt, insbesondere nicht aus Art. 7 I GG und Rechte anderer. Im Gegensatz zum BayVerfGH weist das BVerfG ja gerade (zu Recht) die Auffassung zurück, es stünden sich konträre *Grundrechtspositionen* gegenüber, da ja niemand einen Rechtsanspruch auf einseitige Anbringung des gerade von ihm bevorzugten Symbols habe. Der VerfGH hat nach allem – zurückhaltend formuliert – juristischen Mut bewiesen, aber wenig Selbständigkeit gegenüber der Erwartungshaltung der in Bayern derzeit noch mit absoluter Mehrheit herrschenden Partei. Der protestantische Theologieprofessor Rolf Schieder ist bei weitem nicht der einzige, wenn er schreibt: »Der Staat verwendet ein christliches Symbol und instrumentalisiert es für zivilreligiöse Zwecke.¹⁸ Warum das geschieht, mag sich jeder Leser selbst beantworten.

III. Vorläufige, nicht völlig unernste, rechtstatsächliche zusammenfassende Schlußfolgerungen aus der Entscheidung des BayVerfGH

1. Bayern ist grundsätzlich nicht nur faktisch, sondern auch verfassungsrechtlich ein christlich orientierter Staat.
2. Seine religiös-weltanschauliche Neutralität besteht darin, daß Bürger anderen Glaubens grundsätzlich nicht behelligt werden; sie genießen einen Status minderen, aber rechtsstaatlich gesicherten Rechts nach Maßgabe der jeweiligen Umstände (Toleranzprinzip). Darin zeigt sich der Respekt vor nichtchristlichen Überzeugungen. Aus diesem Grund verzichtet der Staat sogar in den Volksschulen auf einen direkten Glaubenszwang (Prinzip des schonenden Ausgleichs).
3. Die religiös-weltanschaulichen Gleichheitsrechte der Bayerischen Verfassung sind nach Jahrzehntelang bewährter einheitlicher Staatspraxis als im jeweils erforderlichen Sinn überholt und ungültig anzusehen.
4. Bayern bleibt zwar Bundesland der Bundesrepublik Deutschland. Die tragenden Gründe einschlägiger Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts gelten in Bayern aber nur nach Maßgabe der jeweiligen Erfordernisse. Diese Einschränkung ergibt sich aus dem föderalen Prinzip des Grundgesetzes und den Grunderfordernissen des demokratischen bayerischen Rechts- und Kulturstaaats.

¹⁸ R. Schieder, *Reformatio* 1996, §8/66.

5. Aus diesen Gründen finden im Fall der Kreuze in Schulen die tragenden Entscheidungsgründe des Kruzifix-Beschlusses des BVerfG vom 16. 5. 1995 bezüglich der folgenden Punkte keine Anwendung: a) objektivrechtlich uneingeschränkte religiös-weltanschauliche Neutralität, b) Verbot religiös-weltanschaulicher Beeinflussung, c) Erkenntnis, daß beim Fehlen eines staatlich veranlaßten Kreuzes keine Grundrechte im Sinn einer Kollision entgegenstehen, d) Fehlen einer verfassungsunmittelbaren zwingenden Rechtfertigung der Grundrechtsbeeinträchtigung.
6. Diese Feststellungen kann man zusammenfassen in dem klassischen Satz: In Bayern gilt die *liberalitas bavarica* (Freiheit nach Art der Bayern). In diesem Sinn ist auch die Staatsbezeichnung »Freistaat Bayern« zu verstehen.

IV. Ausblick

1. Es bleibt die Frage, wieviel Humor, Selbstachtung und Standvermögen das BVerfG zeigen wird.¹⁹ Verfassungsbeschwerden gegen die Entscheidung des Bay-VerfGH wurden bereits erhoben, und zwar vor allem wegen Verstoßes gegen den gesetzlichen Richter. Sie wurden aber nicht zur Entscheidung angenommen. Das GG sei nicht Prüfungsmaßstab des VerfGH gewesen.²⁰ Das Kreuz bleibt der Jurisprudenz daher noch länger erhalten.
2. Eine mindestens so gewichtige Aufgabe, wie den kulturellen Rückfall und die Verquickung von Recht und Ideologie wieder zu korrigieren, wird es sein, in Bayern die psychologische Voraussetzung für die Akzeptanz einer von religiös-weltanschaulicher Ideologie möglichst freien Schule zu schaffen. Es scheint sehr schwierig zu sein zu verstehen, daß der pluralistische Staat auch in Bayern in religiös-weltanschaulicher Hinsicht keine Kategorien von Bürgern unterschiedlicher Rechte zulassen darf. Aber auch Bayern ist nach seiner – dem GG ohnehin nachgeordneten – Verfassung kein christlicher Staat, und der Verzicht des Staats auf *eigene und einseitige* religiöse Einflußnahmen ist kein Ausdruck von Religionsgegnerschaft.

András Sajó

Was macht der Westen falsch bei der Unterstützung der Rechtsreformen in Osteuropa?

Die folgenden Überlegungen zu den Entwicklungen des Rechts in Osteuropa sollen uns helfen einzuschätzen, welche Rolle die Grundrechte in den dort im Entstehen begriffenen Systemen tatsächlich spielen. Darüberhinaus ist es mein Ziel, trotz der widrigen Umstände dabei zu helfen, realistische Strategien zu entwerfen, um die Rechtsdurchsetzung zu verbessern und den Respekt vor dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit zu erhöhen.

Je mehr man will, daß sich die eigenen Götter, d.h. Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit, bei den »Barbaren« durchsetzen mögen, umso unwahrscheinlicher

¹⁹ Zur Fundiertheit der tragenden Gründe der Entscheidung vom 16. 5. 1995 im Licht der im wesentlichen anerkannten Standards des Verfassungsrechts der Bundesrepublik im Frühjahr 1998 umfassend G. Czermak in einem von W. Brugger und St. Huster herausgegebenen interdisziplinären Sammelband zur Problematik des Kreuzes in der Schule, 13–40.

²⁰ Beschuß der 1. Kammer des 1. Senats des BVerfG vom 27. 10. 1997, 1 BvR 1604, 1615, 1659/97.